



Schulbaurichtlinien

vom 16. März 2009



Inhalt

| | | |
|---|------------------------------------------------------|----|
| A | Geltungsbereich und Zweck der Richtlinien..... | 3 |
| B | Schulische Anforderungen an Bauten und Anlagen | 4 |
| C | Bauliche Anforderungen an Bauten und Anlagen..... | 6 |
| D | Verfahren..... | 12 |
| E | Bemessung der Staatsbeiträge..... | 17 |
| F | Schluss- und Übergangsbestimmungen | 22 |

Anhang:

| | |
|------------------------|----|
| Rechtsgrundlagen | 23 |
| Anlaufstellen..... | 24 |

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Baudirektion Kanton Zürich
Bildungsdirektion Kanton Zürich,
Volksschulamt
Walchestrasse 21, 8090 Zürich
www.volksschulamt.ch

Bezugsadresse:

Volksschulamt
Walchestrasse 21, 8090 Zürich
www.vsa.zh.ch
Telefon 043 259 22 51

© Baudirektion Kanton Zürich,
Bildungsdirektion Kanton Zürich
1. Auflage März 2009

A | Geltungsbereich und Zweck der Richtlinien

Gestützt auf § 12 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 erlassen die Bildungsdirektion und die Baudirektion die Schulbaurichtlinien. Diese gelten für Bauvorhaben im Bereich der Volksschulen, einschliesslich des Kindergartens.

Für nicht staatsbeitragsberechtigte Privatschulen gelten die baulichen Anforderungen (Kapitel C) sinngemäss.

I Zweck und Ziel

Die Richtlinien legen die Anforderungen für Bauten und Anlagen öffentlicher und privater Träger fest, die dem Unterricht im oben genannten Geltungsbereich dienen, sowohl in schulischer (B) als auch in baulicher Hinsicht (C); sie geben Mindeststandards und Raumrichtwerte vor. Ausserdem verweisen die Richtlinien auf Verfahrensvorschriften (D) und bilden die Grundlage für die Zusicherung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen (E).

Die Richtlinien dienen insbesondere Schulbehörden, Bauträgern sowie Planenden für die Vorbereitung und Ausführung von Bauvorhaben im Volksschulbereich. Die Umsetzung der schulischen Anforderungen in eine bauliche Gestaltung ist eine architektonische Aufgabe, welche zwar über Bauausschreibungen gelöst wird, jedoch in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten,

insbesondere Pädagogen, Baufachleuten und Behörden, anzugehen ist. Ziel der Richtlinien ist die Qualitätssicherung durch Vorgabe von Mindeststandards und Richtwerten, ohne jedoch Vorschriften für die architektonische Gestaltung festzulegen. Die Richtlinien sind für die Bemessung der Staatsbeiträge rechtsverbindlich.

Von den Vorschriften der Richtlinien kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen (z. B. bei bestehenden Bauten, Umbauten, Spezialräumen), bei denen die Durchsetzung der Richtlinien unverhältnismässig erscheint. Dies gilt insbesondere für die kleineren Privatschulen. Das Volksschulamt entscheidet darüber im Einzelfall.

II Zuständigkeit

Im Rahmen der Richtlinien zuständig sind für

| | | |
|---------------------------|-------------------------------|------------------------------------------|
| Schulische Belange | Bedarfsfragen | Bildungs- direktion |
| Bauliche Belange | wie Planung, Projektierung | Baudirektion |
| Beiträge | Zusicherung Abrechnung | Baudirektion / Bildungs- direktion |
| | Auszahlung | Bildungs- direktion |

B | Schulische Anforderungen an Bauten und Anlagen

Schulische Anforderungen leiten sich unmittelbar aus den entsprechenden Rechtsgrundlagen, einschliesslich des Lehrplans, ab. Daraus ergeben sich pädagogische und schulorganisatorische Bedürfnisse, die bei der baulichen Gestaltung aufzunehmen sind. Mittelbar sind auch die Anforderungen, die sich aus der Berufstätigkeit der Lehrpersonen ergeben, zu berücksichtigen.

I Pädagogische und schulorganisatorische Tendenzen

Die Schule ist ein Lern- und Aufenthaltsort, der u.a. Gemeinsinn und Selbstverantwortung fördern soll. Der Unterricht wird durch Betreuung (Tagesstrukturen) ergänzt. Die Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Betreuungspersonen verbringen grosse Teile ihrer Zeit in Schulräumen. Beide Bereiche sind organisatorisch und räumlich verknüpft. Kinder bzw. Jugendliche und Erwachsene benötigen Raumbereiche mit unterschiedlicher Bestimmung (Lern- und Begegnungsorte).

Die Schule integriert Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Voraussetzungen sozialer und kultureller Art. Sie reagiert darauf mit einem vielfältigen Lernangebot, das kognitive, musisch-kreative, handwerkliche und sportliche Fähigkeiten fördert. Der Stoff (Lehrplan,

Lehrmittel) wird nicht nur präsentiert; vieles wird in Gruppen erarbeitet, selbst entdeckt, mit individuellen Aufgabenstellungen angegangen, durch Medienzugriff vertieft (Lernvielfalt). Räume und Zimmer werden durch dieses vielseitige Arbeiten immer wieder verändert.

Die Schule ist eine Organisation, deren Betrieb insbesondere durch die Lehrpersonen und die Schulleitung sichergestellt wird; deren Organe sind auch für die ausserschulische Zusammenarbeit (z. B. für schulnahe Dienste) verantwortlich. Besprechungen und formelle Sitzungen (Schulkonferenz) wechseln sich ab, um Lernen, Betreuung und gemeinsame Veranstaltungen koordinieren zu können. Darüber hinaus werden zunehmend Aktivitäten der jeweiligen Bevölkerung des schulischen Einzugsgebiets im Schulhaus ermöglicht.

II Wirtschaftliche Anforderung

Die oben erwähnten Anforderungsbereiche (Schule als Ort des Aufenthalts und der Begegnung, des vielfältigen Lernens, der Zusammenarbeit) bestimmen einerseits das Angebot an Räumen und Umwelt, andererseits auch die Nutzung. Angestrebt werden eine intensivere (verdichtete) und eine multifunktionale (mehrfache) Nutzung der Schulräume.

III Räumliche Umsetzung

Lern- und Begegnungsort

Neben Raumangeboten, die der Schulgemeinschaft zugeordnet (öffentlich) sind, werden individuelle Rückzugsorte notwendig. Auch die unterrichtsfreie Zeit kann bei Bedarf Räume erfordern (Tagesstrukturen), die nicht zwingend im Schulhaus untergebracht sind.

Lehrplan, Lektionentafel, Lehrmittel

Inhalt und Zeit des «Unterrichts» führen zu Raumanforderungen (z. B. Klassenzimmer), lehrplanbedingt aber auch zu verschiedenen Fachräumen (z. B. Werkstatt, Küche). Zum Unterrichten werden Lehrmittel und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Dies führt zu besonderem fachbedingtem Platzbedarf für Materialsammlungen aller Art und für Vorbereitungsräume.

Lernen und Lehren in vielfältiger Weise

Den Lehrpersonen wird bei der Gestaltung des Unterrichts ein grosser Freiraum gewährt (von Frontalunterricht bis zu Werkstattunterricht). Lehrplan und Lehrerbildung betonen die Methodenvielfalt. Vor diesem Hintergrund ist ein variables Arrangement des Lernraumes anzustreben, in dem ganze bzw. halbe Klassen, verschiedene Gruppen, unterrichtet wer-

den oder Schülerinnen und Schüler in Leseecken, an PC-Arbeitsplätzen individuell lernen können. Auch die Aufgabenstunde findet darin Platz.

Besondere Lernangebote

Neben der Integrativen Förderung gibt es besondere Klassen für die Einschulung von Fremdsprachigen sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf. Diese Angebote können spezifische räumliche Anforderungen bedingen.

Organisation des Schulbetriebs

Geleitete Schulen benötigen Raum (Büro für Schulleitung, Lehrpersonen und Konferenzraum). Veränderte Anstellungsverhältnisse (z. B. Teilzeit) und Vorbereitung neuer Lernformen erfordern Arbeitsplätze für Lehrpersonen in der Schule.

Fazit

Die schulischen und wirtschaftlichen Anforderungen an Schulräume und -bauten erfordern weniger eine Spezifikation der Räume als eine Baustruktur, die sowohl eine im engeren Sinne schulisch flexible als auch eine, über das Schulische hinausgehende, Mehrfachnutzung erlaubt. Darauf müssen sich die planerischen und baulichen Vorgaben (siehe Abschnitt C) abstützen.

C | Bauliche Anforderungen an Bauten und Anlagen

I Allgemeines

Schulhausanlagen sind in einfacher, solider Bauart auszuführen.

Die Standortwahl hat unter Berücksichtigung der Richtplanung gemäss Planungs- und Baugesetz zu erfolgen. Dabei ist auf gute Erreichbarkeit, Freiheit für Konzeptoptimierung, Etappierbarkeit und auf Wirtschaftlichkeit zu achten.

Der Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg ist die notwendige Beachtung zu schenken. Eine geringe Lärmbelastung (LSV Zone II) sowie eine abgas- und staubarme Umgebung sind anzustreben. Grundstücke in Gebieten mit hohem Grundwasserspiegel, auf steil abfallendem Gelände und auf schlechtem oder mit Altlasten belastetem Baugrund sind zu meiden.

Schulhausanlagen sollen vielfältig genutzt werden können, dabei für die Benutzer sicher sein; neben dem Unterricht sollen sie Kursen, Ausstellungen usw. dienen. Wo die Verhältnisse es erlauben und der Schulbetrieb dadurch nicht behindert wird, sollen sie kombiniert werden mit Sport-/Grünanlagen, Gemeindsaal (Sporthalle/Mehrzwecksaal), Bibliothek (Gemeinde-/Schulbibliothek), Bastel-/Freizeiträumen oder anderen,

kompatiblen öffentlichen Einrichtungen. Eine allzu spezifische Ausrichtung auf kurzfristige und einseitige Benutzerbedürfnisse ist zu vermeiden.

Raumprogramm, Gebäudekonzept und Ausbaustandard sollen, allenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Räumlichkeiten, auf das Notwendige beschränkt werden. Mit Infrastruktur- und Verkehrsflächen (Eingangshallen, Gänge usw.) ist sparsam umzugehen. Es ist auf eine einfache Gebäudestruktur zu achten, und es sind bewährte, ökologische und kostengünstige Bausysteme, Konstruktionen, Materialien und Betriebseinrichtungen zu wählen. Schulhausanlagen sind so zu planen, dass der Energieverbrauch minimiert wird.

Alle öffentlichen Bauten und Anlagen sind behindertengerecht zu erschliessen und auszugestalten. Das Behindertengleichstellungsgesetz und die Behindertengleichstellungsverordnung sowie die Norm SIA 500:2009/SN 521 500 «Hindernisfreie Bauten» sind bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Gesamt-sanierungen zu beachten. Behindertengerecht auszugestalten sind mindestens die Zugangswege zu allen Gebäuden sowie zu den Aussensportanlagen, die Hauseingänge, Hallen und Korridore, die

zu mindestens einem Klassenzimmer sowie zu je einem der für den obligatorischen Schulunterricht zwingend notwendigen Spezial-, Sport- und Mehrzweckräumen führen, pro Gebäudetrakt mindestens ein IV-WC und pro Anlage ein IV-Parkplatz.

→ Klassenzimmer erhalten wenn möglich die Hauptbelichtung von den Sektoren Ost/Süd/West. Sie sind so anzuordnen, dass eine Ablenkung durch äussere Einflüsse vermieden wird (Sportanlage, Parkplatz usw.).

II Unterrichtsräume **(Mindestanforderungen)**

→ Unterrichtsräume haben eine Bodenfläche von 2.5 m² und einen Rauminhalt von 6.0 m³ pro Schülerin und Schüler aufzuweisen; die lichte Raumhöhe beträgt 3.0 m.

→ Räume, deren Fussboden unter dem angrenzenden Terrain liegt, dürfen nur begrenzt, in der Regel pro Lehrperson bzw. pro Schülerin und Schüler nicht mehr als die Hälfte eines Vollpensums, für Unterrichtszwecke benützt werden; dies zudem nur, wenn einwandfreie bauliche Verhältnisse vorliegen.

→ Die Fensterfläche der Unterrichtsräume, gemessen über Tischhöhe (80 cm ab Boden), hat 20 % der Bodenfläche zu betragen.

→ Decken, Wände und Böden sollen möglichst hell, die Böden überdies gleitsicher und pflegeleicht sein.

→ Maximale Raumtiefe bei einseitiger Belichtung für Unterrichtsräume: 7.5 m (einschliesslich Schränke). Bei grösseren Raumtiefen sind zusätzliche natürliche Lichtquellen anzuordnen; andernfalls ist die Raumhöhe um $\frac{1}{4}$ der Mehrtiefe zu vergrössern und die Fensterfläche entsprechend anzupassen. Über die Fassade vorstehende Gebäudeteile, die den Lichteinfall beeinflussen, sind zur Raumtiefe zuzurechnen. Lichteinfall von vorn ist zu vermeiden.

→ Die Unterrichtsräume müssen gute Akustikverhältnisse aufweisen. Die mittlere Nachhallzeit in den Unterrichtsräumen soll zwischen 0,6 und max. 1,0 Sekunden liegen.

→ Die mittlere Nennbeleuchtungsstärke für Klassenzimmer soll mindestens 300 bis 400 Lux, bei Spezialräumen (z. B. Handarbeit) bis 500 Lux betragen.

III Nebenräume, Erschliessungsflächen, Aussenanlagen

Material-, Archiv- und Sammlungsräume, die kein natürliches Licht benötigen, können in Unter- oder Estrichgeschossen angeordnet werden.

Für Knaben und Mädchen sowie bei grösseren Schulanlagen für die Angestellten sind getrennte WC-Anlagen einzurichten.

Es ist ein günstiges Verhältnis zwischen Erschliessungsfläche und Fläche der Unterrichtsräume anzustreben (Erschliessungsfläche etwa 30 % der Nutzfläche).

Bei Kindergärten, die mit Schulanlagen örtlich verbunden sind, sind wenn möglich separate Pausenbereiche und Eingänge vorzusehen.

Spiel- und Pausenplätze sollen optisch und funktionell von Strassen abgetrennt und gut besonnt sein. Die Ausstattung dieser Plätze ist dem Alter der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Spiel- und Sportplätze und Anlagen im Freien sollen auch ausserhalb der Schulzeit benutzt werden können.

Abstellplätze für Fahrräder und Mofas sollen an möglichst gut einsehbaren Orten bereitgestellt werden.

IV Sportanlagen

Es gelten grundsätzlich die Mindestmasse des Bundesamtes für Sport, Normen für den obligatorischen Schulsport (101: Freianlagen, 201: Sporthallen).

Mehrfachsporthallen und Schulschwimmanlagen bedürfen einer besonders sorgfältigen Bedarfsabklärung.

Die Gestaltung der Sport- und Spielanlagen im Freien ist von der Anzahl Klassen, der Schulstufe usw. wie auch von den Grundstückverhältnissen abhängig. In der Regel sind folgende Bereiche vorzusehen: Sport-/Allwetterspielplatz, Renspielfläche, Geräte-/Sprungbereich, Lauf-/Wurfbereich.

V Flächenmasse für Anlagen der Volksschule

Kindergarten- (KG), Primar- (PS) und Sekundarstufe (Sek)

| | | m ² | KG | PS | Sek |
|----------|---------------------------------------------------|----------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| A | Klassenzimmer/Kindergartenraum | 72 | | | |
| B | Gruppenraum oder Grossgruppenraum | 18 36 | | 1 pro Kl. oder 1 pro 2 Kl. | 1 pro Kl. oder 1 pro 2 Kl. |
| | Therapieraum PS | 36 | ab 6 PS-Kl. | | |
| | Psychomotoriktherapieraum | 72 | bei Grossanlagen ab 12 Kl. | | |
| | | | | | |
| C | Handarbeiten | 72 | | 1 pro 6 Kl. | 1 pro 9 Kl. |
| | Materialraum Handarbeit | 18 | pro Handarbeitszimmer, inkl. Vorbereitung | | |
| D | Werken | 72 | | 1 pro 6 Mittelstufe-Kl. | |
| | Materialraum Werken | 18 | pro Werkenraum, inkl. Vorbereitung | | |
| | plus evtl. Brenn- und Materialraum | 18 | | | |
| E | Werkstatt Holz | 72 | | | 1 pro 9 Kl. |
| | Material- und Maschinenraum | 18 | pro Werkenraum, inkl. Vorbereitung | | |
| F | Werkstatt Metall | 72 | | | 1 pro 15 Kl. |
| | Material- und Maschinenraum | 18 | pro Werkenraum, inkl. Vorbereitung | | |
| | plus evtl. Säure- und Spritzraum | 18 | | | |
| G | Kombi(werkstatt)raum Zeichnen/ Gestalten/Musik | 108 | | | 1 ab 12 Kl. |
| | Material- und Geräteraum | 18 | pro Kombi(werkstatt)raum, inkl. Vorbereitung | | |
| K | Naturkunde inkl. Sammlung und Vorbereitung | 108 | | | 1 bis 12 Kl. |
| L | Informatik/Medienraum | 72 | | | 1 bis 12 Kl. |
| M | Schulküche inkl. Vorrats- und Putzraum | 108 | | | 1 bis 9 Kl. |
| P | Mehrzwecksaal/Singsaal | 108 | für 12 Kl., für 24. Kl. = 144 m ² | | |
| | Aufenthalts-/Blockzeitenraum | 72 | für 12 Kl., für 6 Kl. = 36 m ² | | |
| Q | Bibliothek/ Mediothek | 72 | für 12 Kl.; für 6. Kl. = 36 m ² , für 18. Kl. = 108 m ² | | |
| R | Lehrpersonen-/Leitungsbereich/ Sammlung | 6 | pro Klassenzimmer | | |
| | Schulleitungsbüro | 18 | | | |
| | Arbeitsplätze | 6 | pro Klassenzimmer | | |
| S | Archiv-, Material- und Lagerraum | 9 | pro Unterrichtsraum, im Keller oder Estrich | | |

| | | m ² | KG | PS | Sek |
|----------|---------------------------------------------|----------------|-----------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| T | Pausenfläche innen (oder aussen gedeckt) | 9 | pro Klassenzimmer | | |
| | Pausenfläche aussen | 72 | pro Klassenzimmer (mind. 600 m ²) | | |
| U | WC | | je 1 pro 2. Kl. / je 1 pro Sporthalle | | |
| V | Sporthalle 16 x 28 m | | | 1 pro 10 Kl. | 1 pro 10 Kl. |
| | Sportlehrpersonen- und Sanitätszimmer | 15 | inkl. Duschen und 2 Umkleidekabinen | | |
| | Garderoben/Duschen (mindestens je 2) | 80 | inkl. Trockenzone | | |
| | Geräteraum innen | 80 | pro Sporthalle | | |
| | Geräteraum aussen | 25 | pro Aussenanlage | | |
| Z | Aussenanlage (Sport und Spielen) | | Allwetterplatz, Rasenspielfeld, Sprung- und Laufanlage | | |

Für Neubauten gelten die Flächen als Richtmasse; sie sollen nicht mehr als um +/-10% unter- oder überschritten werden; in begründeten Fällen, insbesondere bei bestehenden Bauten, Liegenschaftenerwerb, sind Ausnahmen möglich. Die Baudirektion entscheidet über die Ausnahme.

Beitragsberechtigt sind die effektiven Raumflächen, jedoch höchstens bis zum Mittelwert gemäss obiger Tabelle.

Bei besonderen Klassen in Primar- und Sekundarschulhäusern können die Raumflächen den Klassengrössen angepasst werden.

Gruppenraum (B): Maximal beitragsberechtigt sind 18 m² pro Klassenzimmer der Primarstufe (PS) und Sekundarstufe (Sek). Damit werden die Bedürfnisse für Gruppenunterricht, Deutsch-Unterricht für Fremdsprachige, Logopädie, Musikunterricht etc. abgedeckt. Gruppenräume können auch zu Räumen von 36 oder 72 m² zusammengefasst werden; sie sind vom Korridor, wenn möglich auch vom Klassenzimmer her zugänglich und zwingend abschliessbar. Bei Umbauten/Umnutzungen bestehender Anlagen können bei Bedarf Gruppenräume vorgesehen werden, sofern der Einbau keine unverhältnismässigen Kosten verursacht. In Klassenzimmern mit

mehr als 86 m² ist der Gruppenraumbedarf gedeckt. Für Kindergärten ist ein direkt dem Kindergartenraum zugeordneter Gruppenraum von 36 m² vorzusehen.

Für die fakultativen Räume Brenn-/Lager-, Säure- und Spritzraum zu Werken bzw. Werkstätten (siehe Tabelle Seite 9/10) müssen Bedarf und Auslastung ausgewiesen sein. Lager-, Sammlungs-, Archiv-, Material-, Vorrats-, Vorbereitungsräume (siehe Tabelle Seite 9/10) oder Anteile davon, die nicht zwingend direkt beim Hauptraum liegen müssen, können auch in einem anderen Geschoss/Untergeschoss angeordnet werden.

Aussenanlagen (Z) in der Regel (für 10 Klassen): 1 Allwetterplatz 26 x 40 m oder 30 x 50 m; 1 Rasenspielfeld 45 x 90 m (mind. 30 x 60 m); 1 Gerät-/Sprung- und evtl. Stossanlage; 1 Schnelllaufanlage; evtl. 1 Spielgarten/Kleingeräteplatz. Bei grossen Schulen: entsprechend erweitern. Bei Kleinschulen: 1 Sport-/Pausenplatz 20 x 30 m, Gerät- und Sprunganlage, evtl. Spielwiese.

VI Einrichtung und Ausstattung / Merkblätter

Als Planungshilfe können Baudirektion und Bildungsdirektion nach Bedarf separate Merkblätter für die Einrichtung und Ausstattung der einzelnen Unterrichtsräume und Anlagen verfassen.

D | Verfahren

Bei Staatsbeitragsgesuchen gelten insbesondere die Verfahrensvorschriften des Staatsbeitragsgesetzes und der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz. Eine Verletzung dieser oder anderer wesentlicher Vorschriften kann eine Kürzung oder Verweigerung des Beitrags nach sich ziehen.

Mit einer frühzeitigen Kontaktnahme und Zusammenarbeit zwischen Gesuchstellenden/Planenden und den zuständigen kantonalen Stellen (vor Beginn der Projektierungsarbeiten) können das Verfahren beschleunigt und unnötige Planungs-/Projektierungskosten und Umtriebe vermieden werden.

Je nach Art und Grösse der Bauvorhaben kommen zwei unterschiedliche Verfahrensabläufe zum Zuge:

- **Genehmigungsverfahren** für Neu- und Erweiterungsbauten, bei Zweck- und Nutzungsänderungen sowie generell für Bauvorhaben mit Kosten von mehr als 1 000 000 Franken, und
- **Meldeverfahren** bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, insbesondere bei Erneuerungen.

Alle Gesuche müssen bei der Bildungsdirektion eingereicht werden.

I Genehmigungsverfahren

| Phase | Administrativer Ablauf | Erläuterungen: (BI: Bildungsdirektion.; BD: Baudirektion; RR Regierungsrat; HBA: Hochbauamt; IMA: Immobilienamt) |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Bedarfs- abklärung | <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Bedarfsan- meldung für zusätzlichen Raumbedarf, Zweck- oder Nutzungs- änderung Form. 1</div> | <p>Räumliche Erweiterungen sowie Nutzungs- und Zweckänderungen sind vor Beginn der Projektierungsarbeiten (und vor Erwerb, Miete oder Verkauf von Liegenschaften) mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Schülerinnen- und Schülerprognosen, Bevölkerungsstatistik, Machbarkeitsstudie usw.) der BI zur Genehmigung einzureichen (über 10 Mio. Franken Standardprozess IMA). Bei kleineren Bauvorhaben (unwesentliche Raumänderungen, Erneuerungen und Gesamtsanierungen) kann auf diese Phase verzichtet werden.</p> |
| | <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 5px;">nein</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">Anerkennung (Beschluss BI)</div> </div> | <p>Raumbedarfsgenehmigung durch die Bildungsdirektion (BI)</p> |
| 2 Projekt | <div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="margin-bottom: 10px;">ja</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-bottom: 10px;">Projekteingabe Form. 2</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">Projektge- nehmigung und Zusiche- rung Beitrag (Beschluss RR oder BI)</div> </div> | <p>Aufstellung des Raumprogramms aufgrund des genehmigten Raumbedarfs (einschliesslich des bestehenden Raumangebotes) als Grundlage für die Projektierung oder für einen allfälligen Studienauftrag, Architektur- oder Gesamtleistungswettbewerb. Erstellung von Vor- und Bauprojekt. Bei Vorhaben, die keiner Raumbedarfsgenehmigung bedürfen, ist spätestens das Vorprojekt zur Vorprüfung einzureichen.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn (in der Regel 3 Monate) ist das Bauprojekt der BI zur Genehmigung und Zusicherung des Staatsbeitrags mit den notwendigen Unterlagen (gem. Form. 2) einzureichen.</p> <p>Projektgenehmigung und Zusicherung des Staatsbeitrags durch den RR bzw. die BI. Sie erfolgt vorbehältlich der Krediterteilung durch das zuständige (Gemeinde-) Organ.</p> <p>Der Baubeginn darf erst nach Projektgenehmigung erfolgen. Wesentliche Projektänderungen und Kostenüberschreitungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung (allenfalls im Meldeverfahren).</p> |

| Phase | Administrativer Ablauf | Erläuterungen: (BI: Bildungsdirektion.; BD: Baudirektion; RR Regierungsrat; HBA: Hochbauamt; IMA: Immobilienamt) |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3 Ausführung/ Abrechnung | <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"> Bauabrechnung, Einreichen der Schlussabrechnung Form. 3 </div> | Teilzahlungen bis zu 95 % des Beitragsanspruchs möglich (Form. 3). Spätestens ein Jahr nach Abnahme der Bauabrechnung durch das zuständige (Gemeinde-) Organ ist diese mit den erforderlichen Unterlagen dem HBA einzureichen. |
| | <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"> Bauabnahme Abrechnungs- verfügung </div> | Der definitiv auszahlende Betrag wird nach Prüfung der Bauabrechnung und einer allfälligen Abnahme vom HBA festgelegt. Das HBA prüft die Bauabrechnung und stellt bei der BI Antrag auf den auszahlenden Betrag. |
| | <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"> Auszahlung des Staatsbeitrags </div> | Die Auszahlung des Staatsbeitrags erfolgt nach dem vorhandenen Voranschlagskredit des Kantons. |

II Meldeverfahren (für Vorhaben von untergeordneter Bedeutung)

| Phase | Administrativer Ablauf | Erläuterungen |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 und 2 Bedarfs- abklärung | <p>ins Ge- nehm- verfah- ren</p> <p>Projekt- eingabe, insbeson- dere für Erneue- rungs- und Instand- setzungs- arbeiten Form. 2</p> <p>Anerkennung</p> <p>nein</p> <p>ja</p> | <p>Für Vorhaben untergeordneter Bedeutung gilt das Meldever- fahren:</p> <p>→ weder zusätzlicher Raum noch wesentliche Veränderung der Nutzung;</p> <p>→ Baukosten ≤ 1 Mio. Fr.; Kostenanteil (Staatsbeitrag) ≤ Fr. 250 000.</p> <p>Die notwendigen Unterlagen (gem. Form. 2) sind der BI ein- zureichen. Diese bestätigt den Eingang des Gesuchs, sobald die Unterlagen vollständig sind, und gibt das Datum bekannt, an welchem die Behandlungsfrist von 30 Tagen endet. Die Schulpflege kann die Durchführung des Genehmigungsver- fahrens verlangen.</p> |
| | <p>Stillschwei- gende Geneh- migung innert der Behand- lungsfrist von 30 Tagen</p> | <p>Sofern nicht innert der Behandlungsfrist von 30 Tagen die Mitteilung an die Gesuchstellenden ergeht, dass das Gesuch in das Genehmigungsverfahren verwiesen oder der Beitrag generell verweigert wird, gilt das Projekt als genehmigt und ein Staatsbeitrag aufgrund der eingereichten Unterlagen als zugesichert; die definitive Ermittlung des Beitrags erfolgt mit der Abrechnungsverfügung. Als Subventionssatz gilt der im Zeitpunkt der Beitragszusicherung gültige Satz.</p> |
| 3. Ausfüh- rung/ Abrech- nung | <p>Bauabrechnung, Einreichen der Schlussabrech- nung Form. 3</p> | <p>Der Baubeginn darf erst nach Projektgenehmigung erfolgen.</p> <p>Wesentliche Projektänderungen und Kostenüberschreitungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung (im Meldeverfahren: Bei Vorhaben im Meldeverfahren sind keine Teilzahlungen möglich).</p> <p>Spätestens ein Jahr nach Abnahme der Bauabrechnung durch das zuständige (Gemeinde-) Organ ist diese mit den erforderlichen Unterlagen dem HBA einzureichen.</p> |
| | <p>Abnahme Abrechnungs- verfügung</p> | <p>Der definitiv auszahlende Betrag wird nach Prüfung der Bauabrechnung und einer allfälligen Abnahme vom HBA fest- gelegt. Das HBA prüft die Bauabrechnung und stellt bei der BI Antrag auf den auszahlenden Betrag.</p> |
| | <p>Auszahlung des Staatsbeitrags</p> | <p>Die Auszahlung des Staatsbeitrags erfolgt nach dem vorhan- denen Voranschlagskredit des Kantons.</p> |

III Spezielle Bestimmungen

In Etappen auszuführende Vorhaben, insbesondere Erweiterungen, Umnutzungen und Erneuerungen, sind als Gesamtprojekt einzureichen.

Gesuche um Zweckentfremdung, Verkauf etc. von nicht mehr für den ordentlichen Schulunterricht benutzten Bauten und Anlagen, oder Teilen davon, sind mit den erforderlichen Unterlagen, nach Rücksprache mit dem Hochbauamt, der Bildungsdirektion einzureichen.

Gesuche um Führung bzw. Erweiterung oder Schulraumveränderung von Privatschulen sind rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres (mindestens 6 Monate) mit den erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung der Bildungsdirektion einzureichen.

Beiträge an Bauten und Anlagen unter 3000 Franken im Einzelfall werden nicht ausgerichtet.

Bei Genehmigungen bzw. Beitragszusicherungen mit einschneidenden Auflagen und Bedingungen, insbesondere bei voraussichtlichen Bedarfs- und Projekt-rückweisungen, Beitragsverweigerungen oder -kürzungen, wird vor Beschlussfassung den Gesuchstellenden das

rechtliche Gehör gewährt. Dabei wird der Beschlussentwurf mit einem allfälligen Fachgutachten unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit mit Fristangabe den Gesuchstellenden eröffnet.

Für sämtliche Träger öffentlicher Aufgaben gilt die kantonale Submissionsverordnung. Diese umfasst Bauleistungen (z. B. wie Hoch- und Tiefbauten, Installationen), Lieferungen (wie Geräte, Mobiliar) und Dienstleistungen (wie Architekturarbeiten). Dies gilt auch für private Träger, deren Vorhaben zu mehr als 50 % subventioniert werden (Staats-, Bundes- und kommunale Beiträge).

E | Bemessung der Staatsbeiträge

Der Kanton leistet Beiträge an Bauvorhaben der Volksschulen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Beitragsberechtigt sind:

- Bauvorhaben infolge eines neuen, zusätzlichen bzw. geänderten Raumbedarfs, einschliesslich Landerwerb (= Neubau);
- Erneuerung (= Erweiterung, Umbau, Anpassung: Eingreifen in die Substanz/Struktur mit wesentlicher Veränderung der Nutzung und/oder des ursprünglichen Wertes);
- Umfassende Gesamtsanierungen (= Hauptreparatur: Wiederherstellung, für zeitgemässe oder zukünftige Anforderungen ohne wesentliche Eingriffe in die Struktur);

soweit sie zur Erfüllung des Lehrplanes und zur wesentlichen Verbesserung ungenügender schulischer und baulicher Verhältnisse nötig sind.

Nicht beitragsberechtigt sind:

- Unterhalt bzw. Instandhaltung und Instandsetzung (Wahren der Funktionstauglichkeit bzw. Wiederherstellung der Funktions- und Gebrauchstauglichkeit);
- Erneuerungen und Gesamtsanierungen, die auf Vernachlässigung von Instandhaltung und Instandsetzung, auf Beschädigung oder auf nicht bewährte Ausführungen oder Materialien zurückzuführen sind;
- Vorzeitige Erneuerungen und Gesamtsanierungen vor Ablauf der üblichen Lebens-/Nutzungsdauer.

Der Beitrag wird aufgrund des im Zeitpunkt der Zusicherung des Staatsbeitrags gültigen **Beitragssatzes** und der **beitragsberechtigten Kosten** ermittelt: Anrechenbare Kosten x Beitragssatz (im Meldeverfahren allenfalls stillschweigende Zusicherung).

Die **Beitragssätze** sind in den Vorschriften festgelegt; sie berücksichtigen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bauträger (Gemeinde, resp. private Trägerschaft).

Die Ermittlung der **beitragsberechtigten Kosten** beruht grundsätzlich auf den Be-

messungsmethoden gemäss Richtlinien für die Bemessung der Bausubventionen des Bundes vom 1. Mai 1997.

Die Bildungsdirektion legt auf Antrag der Baudirektion die für das betreffende Vorhaben geeigneten Bemessungsmethoden fest:

- a) Berechnung aufgrund von **Nutzflächenkostenpauschalen** und Festsetzung einer **Beitragspauschale**.

Dies entspricht dem Regelfall, insbesondere für Neubauten. Die Höhe der staatsbeitragsberechtigten Kosten kann bereits im Vorstudien-/Vorprojektstadium anhand von Skizzen und des genehmigten Raumbedarfs provisorisch ermittelt werden. Die Festlegung der endgültigen beitragsberechtigten Kosten erfolgt in der Projektphase aufgrund des Projektgesuchs.

- b) Berechnung aufgrund des **Kostenvoranschlags** und Festsetzung einer **Beitragspauschale**.

Diese Berechnungsart kommt in besonderen Fällen, wenn die Berechnung aufgrund von Nutzflächen nicht möglich bzw. nicht zweckmässig ist, zur Anwendung; in der Regel bei

kleineren Bauvorhaben und Erneuerungen. Die Bemessung der endgültigen beitragsberechtigten Kosten erfolgt aufgrund des Projektgesuchs.

- c) Vorläufige Ermittlung aufgrund des Kostenvoranschlags und **endgültige Berechnung bei der Schlussabrechnung**.

Diese Berechnungsart wird angewendet, wenn die Pauschalierung nicht möglich ist, bei kleinen Bauvorhaben und beim Meldeverfahren (vgl. D. «Verfahren»). Die **vorläufige** Festlegung der anrechenbaren Baukosten erfolgt aufgrund des Projektgesuchs (entfällt beim Meldeverfahren!). Die Bemessung der beitragsberechtigten Kosten erfolgt aufgrund des Beitragsgesuchs und der Bauabrechnung.

I Beitragsberechtigten Kosten

Beitragsberechtigt sind die Kosten für einen einfachen, zweckmässigen und dauerhaften Ausbau- und Installationsstandard. Dabei ist der Bau so auszugestalten, dass er die Funktionen, für die er erstellt wird, in effizienter und kostengünstiger Art und Weise erfüllen kann, unter Berücksichtigung sowohl der Anfangsinvestitionen als auch der Betriebs- und Unterhaltskosten.

Es sind generell die folgenden Kosten beitrags- bzw. nicht beitragsberechtig:

| | | |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 0 Grundstück | Liegenschaftenerwerb A: Baunebenkosten zu Erwerb, insb. Finanzierung; Reserveland | X 0 |
| 1 Vorbereitungsarbeit | übliche Vorbereitungsarbeiten generell A: Betriebsprovisorien, Unterkünfte usw. | X 0 |
| 2 Gebäude 3 Betriebseinrichtung 4 Umgebung | einfacher, zweckmässiger, dauerhafter Standard, generell | X |
| 5 Baunebenkosten | generell A: Wettbewerb (Preise/Ankäufe), nur bei genehmigtem Raumbedarf A: Vervielfältigungen | 0 X° X |
| 8 Reserven | Reserven, Ungenauigkeitszuschläge, Unvorhergesehenes usw., generell | 0 |
| 9 Ausstattung | A: generell Kunst am Bau bis 1 % der beitragsberechtigten Kosten BKP 2 | 0 X |
| Honorare | Architekt, Bau- und Fachingenieure generell A: wenn durch kommunale Baufachorgane erbracht, nur zu 70 % A: Beratung und Bauherrenbegleitung A: Nicht ausgeführte Variantenprojekte usw. | X 0 0 0 |
| Tagesstrukturen/Horte | generell | 0 |
| Dienstwohnungen | Hauswartungs- und Lehrpersonenwohnungen | 0 |
| Fremdnutzungen allgemein | zweckfremde Räume und Anlageteile generell (nach dem Anteilsprinzip) | 0 |

Legende:

x = beitragsberechtig (X° = vor Beginn der Arbeit zu vereinbaren)

0 = nicht beitragsberechtig

A = Ausnahmen; weitere Ausnahmen und Präzisierungen gemäss entsprechender Verordnungen

Anrechenbar sind höchstens die Kosten auf der Basis der Richtraumflächen (Kapitel B, III. Richtraumflächen).

Die Nutzflächenpauschalen umfassen die beitragsberechtigten Kosten der BKP-Hauptgruppen 1–3 und 5, einschliesslich eines durchschnittlichen, proportionalen

Kostenanteils für alle Flächen, die nicht als Nutzflächen definiert sind. Die Umgebungsarbeiten BKP 4 werden durch einen eigenen Pauschalwert berücksichtigt.

Um bei Bauten dem Einfluss besonderer Verhältnisse auf die Baukosten Rechnung zu tragen – wie für zusätzliche Einrich-

tungen, standortbedingte Erschwernisse, begrenzte Lebensdauer einer Baute, Unterschreitung der Mindestanforderungen, sehr kleine bzw. sehr grosse Bauvorhaben etc., – können bei der Pauschalierung Berichtigungen erforderlich werden. Dies geschieht entweder durch **getrennte Berechnung für bestimmte Bauteile**, wenn besondere bautechnische Einzelmassnahmen vorgesehen sind, oder durch **Korrekturfaktoren** (Bandbreite

von 1.2 bis 0.6), wenn das ganze Bauefüge betroffen ist. Diese werden von der Baudirektion nach kritischer Überprüfung des Projekts und allfälligen Rücksprachen mit dem Gesuchsteller festgelegt.

Kosten für das Grundstück (BKP 0) und die Ausstattung (BKP 9) sind im Pauschalwert nicht enthalten; sie werden, sofern anrechenbar, getrennt ermittelt.

Es gelten folgende Pauschalbeträge nach Nutzflächenarten

| Schulräumlichkeiten für die Pauschalisierung nach Nutzflächen (Auszug): | **Kat. | *Fr./m ² |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------------------|
| Lager; Einstellräume; gedeckte Pausenflächen aussen | (1) | 2000 |
| Aufenthaltszone; Geräte Räume (TH); Sammlungs-, Mat.- u. Masch.-räume im UG | (2) | 2900 |
| Klassenzimmer, Kindergartenräume; Unterrichts-, Gruppen-, Mehrzweck-, Zeichenraum; Singsaal, Handarbeit, Werken u. direkt zugeordneter Mat.-/Masch.-/Vorbereitungsraum, Schulleitungs- und Lehrkörperbereich | (3) | 3800 |
| Bibliothek/Mediothek, Seminar-/Informatikraum, inkl. Medienanschlüsse Holz-/Metallwerkstatt (Sek) u. direkt zugeordneter Mat.-/Masch.-/Vorb.-raum | (4) | 4600 |
| Naturkunde (Sek), Chemie/Physik /Biologie; Schulküche; Betriebsküche | (5) | 5600 |
| Sporthalle (ohne Sportlehrpersonen – und Sanitätszimmer, Garderobe, Duschen, Materialraum, Foyer ^o) | (6) | 6800 |
| Umgebung/bearbeitete Fläche (einschliesslich Spiel- und Pausenplatzflächen) | (U) | 150 |

* Index-Stand: 1. April 2008, BKP 1–3 und 5; Die Kostenpauschale wird durch das HBA jeweils auf den 1. April dem Stand des Zürcher Indexes der Wohnbaukosten angepasst.

** Für Volksschulbauten gilt generell ein einfacher Ausbau- und Installationsstandard

^o in der Nutzflächenpauschale enthalten

Von den beitragsberechtigten Kosten werden abgezogen:

| | |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beiträge Dritter; Zuwendungen | Beiträge aufgrund anderer Quellen, Staats- oder Bundeserlasse; Unentgeltliche Zuwendungen, Geschenke und Legate |
| Minderwerte | Allfällige Wertminderungen, z. B. infolge baulicher, konzeptioneller und organisatorischer Mängel, Unterschreitung der Mindestanforderung oder des Mindeststandards usw. werden von Fall zu Fall festgesetzt |

| | |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Alte Anlagen | Der Wert der alten Anlagen, soweit sie nicht weiterhin Schulzwecken dienen |
| Projektänderungen, Kostenüberschreitungen | Mehrkosten einer nicht bewilligten Projektänderung; nicht bewilligte Überschreitungen des KV's um mehr als 10 %, min. jedoch Fr. 50'000. |
| Aufwendiges | Mehrkosten einer aufwendigen gegenüber einer sparsamen Ausführung |
| Rückstellungen | Separate Abrechnung nach Ausführung der entspr. Arbeiten einreichen |

II Spezielle Bestimmungen

Bei Erwerb oder Umwidmung sollen die Gesamtkosten (einschliesslich Erneuerung und Instandsetzung) diejenigen eines Neubaus nicht übersteigen.

Werden Anlagen auf Terrain oder in Rohbauten im Baurecht erstellt, so muss der entsprechende Baurechtsvertrag rechtzeitig vor Unterzeichnung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Miete ist beitragsberechtigt, sofern dies im Gesetz vorgesehen ist und sie wesentlich geringere Kosten als ein Neubau verursacht.

Provisorische Bauten und Anlagen, die als kurzfristige Übergangslösungen (während weniger als 10 Jahren) dem (Schul-) Betrieb dienen, sind nicht beitragsberechtigt. In Sonderfällen, z. B. in schwierigen betrieblichen Situationen, entscheidet die Baudirektion über Ausnahmen; die Anrechnung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer.

Bei Bauten, die auf eine zeitlich begrenzte Lebens- bzw. Nutzungsdauer ausgelegt sind (jedoch mindestens 10 Jahre), erfolgt die Anrechnung entsprechend der Nutzungsdauer.

Die teuerungsbedingten Kosten sind grundsätzlich beitragsberechtigt. Eine Verbilligung führt zu einer Verminderung der beitragsberechtigten Kosten. Bei pauschalierter Beitragszusicherung erfolgt die Berechnung aufgrund der Indexteuerung des Zürcher Baukostenindex ($\frac{2}{3}$ -Bauzeit). Bei der Ermittlung des Beitrages auf Basis der Schlussabrechnung ist die tatsächliche Teuerung auszuweisen.

Bei Rückforderung infolge Zweckentfremdung, Verkauf oder Wegfall der Beitragsvoraussetzungen wird das Land nicht, die Bausubstanz im Verhältnis der Dauer der Zweckerfüllung zur mutmasslichen Lebensdauer linear abgeschrieben. Bei Provisorien, Bauten mit begrenzter Lebensdauer und Einrichtungen in Mietobjekten wird in der Regel eine Lebens-/Nutzungsdauer von 20 Jahren angenommen.

F | Schluss- und Übergangs- bestimmungen

Die Richtlinien treten rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Schulbaurichtlinien vom 1. Oktober 1999 aufgehoben.

Bei Gemeinden, die mit Baubeginn ab dem 1. Januar 2008 im Hinblick auf die Umsetzung des Volksschulgesetzes bauliche Investitionen getätigt haben, wird die Beitragsberechtigung nach den §§ 7 und 8 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 rückwirkend geprüft. Ein entsprechendes Gesuch ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Schulbaurichtlinien bei der Bildungsdirektion einzureichen.

Zürich, 16. März 2009

Baudirektion

Bildungsdirektion

Markus Kägi, Regierungsrat

Regine Aepli, Regierungsrätin

Rechtsgrundlagen

Bestimmungen über Projektierung, Erstellung, Erweiterung, Ausbau, Erneuerung und Instandsetzung sowie die Zusicherung und Ausrichtung von Beiträgen für Volksschulbauten:

Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990

Planungs- und Baugesetz (PBG) mit den zugehörigen Verordnungen (VO), insbesondere

- VO über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (BBV I) vom 6. Mai 1981
- In Verbindung mit §34 BBV I ist das behindertengerechte Bauen zu beachten

Energiegesetz vom 19.6.1983

- VO über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung) vom 6. November 1985

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005

- Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006
- Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002

- Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV) vom 19. November 2003

Norm SIA 500:2009/SN 521 500 «Hindernisfreie Bauten»

Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (vom 15. September 2003)

- Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003

Immobilienverordnung vom 24. Januar 2007

Richtlinien für die Bemessung der Baubsubventionen des Bundes (Bemessungsrichtlinien) vom 1. Mai 1997 (subsidiär).

Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

- Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung

- Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

Anlaufstellen

Bildungsdirektion Kanton Zürich (BI)

Das Volksschulamt der Bildungsdirektion berät in «schulischen» Belangen, insbesondere für Fragen des Bedarfs. Die Gesuche sind beim Volksschulamt einzureichen.

Volksschulamt

Zentrale Dienste
Walchestrasse 21
8090 Zürich
Telefon 043 259 22 51
Fax 043 259 51 31

→ Volksschulen

→ Privatschulen

Baudirektion Kanton Zürich (BD)

Die Baudirektion berät in «baulichen» Belangen, insbesondere bei Planungs- und Projektierungsarbeiten.

Hochbauamt

Stab
Stampfenbachstrasse 110
8090 Zürich
Telefon 043 259 29 56
Fax 043 259 51 92

Gesuchsformulare sind elektronisch und papiermässig unter den oben aufgeführten Adressen erhältlich.